

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
GB 1, Bauamt
Referat Denkmalschutz
Postfach 10 02 53/54
01782 Pirna

Informationsblatt Antragsverfahren zur Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10g Einkommensteuergesetz (EStG)

Die Inanspruchnahme erhöhter steuerlicher Abschreibungen bei Denkmälern setzt neben dem Vorliegen rein steuerrechtlicher Voraussetzungen auch die Erfüllung denkmalschutzrechtlicher Tatbestände, welche durch Bescheinigung der unteren Denkmalschutzbehörde nachzuweisen sind, voraus.

Grundlage für die Ausstellung der Bescheinigung sind neben den Regelungen des EStG und dem Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) die Musterbescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der § 10g des Einkommensteuergesetzes vom 01.03.2016.

I. Welche Aufwendungen sind bescheinigungsfähig?

Der § 10g EStG regelt die Steuerbegünstigung bei Aufwendungen für schutzwürdige Kulturgüter, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Die Maßnahmen müssen erforderlich und mit der Bescheinigungsbehörde abgestimmt worden sein.

Schutzwürdige Kulturgüter in diesem Sinne können Gebäude oder Gebäudeteile, gärtnerische, bauliche und sonstige Anlagen sowie Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive sein.

II. Begriffserklärungen

Gärtnerische Anlagen sind historische Park- und Gartenanlagen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind. Dazu gehören auch die in die gärtnerischen Anlagen einbezogenen baulichen Anlagen, soweit diese nicht eigenständig unter Schutz gestellt sind (z. B. Freitreppen, Balustraden, Pavillons, Mausoleen, künstliche Grotten, Wasserspiele, Brunnenanlagen, etc.).

Bauliche Anlagen sind Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), die keine Gebäude oder Gebäudeteile sind (z. B. Brücken, Befestigungen). Die bauliche Anlage selbst muss Gegenstand des Denkmalschutzes sein. Zu den baulichen Anlagen gehören auch Teile von baulichen Anlagen, z.B. Ruinen oder sonstige übrig gebliebene Teile ehemals größerer Anlagen.

Zu den **sonstigen Anlagen** gehören z. B. Bodendenkmale oder Maschinen, die Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Mobiliar, Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken oder Archive müssen sich seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie des Steuerpflichtigen befinden oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder das Verzeichnis national wertvoller Archive eingetragen sein und die Erhaltung muss wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegen.

III. Was muss ich vor Beginn der Maßnahmen beachten?

Die Vergünstigungen gemäß § 10g EStG können nur in Anspruch genommen werden, wenn alle Maßnahmen **vor ihrer Durchführung** nach Art und Umfang mit der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde **im Einzelnen detailliert** (Art, Material, Ausführung, Farbe usw.) abgestimmt wurden. Die Abstimmung ist dabei schriftlich zu **dokumentieren**. Sie kann auch im Rahmen des förmlichen Genehmigungsverfahrens (Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung) erfolgen. Bei laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen (z. B. laufende Pflege bei geschützten Garten- und Parkanlagen) reicht es aus, wenn sie einmal vorweg abgestimmt wurden.

Sofern sich während der Maßnahmen **Änderungen** ergeben, sind diese **gesondert** vor Ausführung **abzustimmen**. Die Beweis- und Darlegungslast der entstandenen Aufwendungen und der vorherigen Abstimmung liegt beim Antragsteller.

Achtung: Die fehlende vorherige Abstimmung kann nicht nachträglich ersetzt werden, auch nicht durch die nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigung! Aufwendungen für nicht abgestimmte Maßnahmen werden nicht bescheinigt.

IV. mit dem Antrag einzureichende Unterlagen

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Eigentumsnachweis
- Fotodokumentation (Zustand vor und nach Fertigstellung) in elektronischer Form (CD, E-Mail)
- detaillierte Maßnahmebeschreibung
- chronologische Rechnungsaufstellung (Anlage 1) in Papierform und als Excel-Tabelle per Mail oder CD
- Originalrechnungen mit den zugehörigen Zahlungsbelegen (Quittungen, Kontoauszüge, etc.), entsprechend der Rechnungsaufstellung fortlaufend nummeriert
Abschlagsrechnungen werden nicht anerkannt, erforderlich ist die Vorlage der Schlussrechnung. Pauschalrechnungen sind entsprechend der Einzelleistungen aufzuschlüsseln (mittels Pauschalvertrag, Angebot, Leistungsverzeichnis, etc.). Menge, Artikel, Leistung und Preis müssen eindeutig erkennbar sein. Bei elektronischen Rechnungen und Onlinebestellungen ist die Vorlage der Papierrechnung mit Originalunterschrift des Rechnungslegers erforderlich.

Nach erfolgter Prüfung erhalten Sie die Originalrechnungen und Zahlungsnachweise zurück.

Hinweis: Für alle Kulturgüter muss erklärt werden, dass sie in einem den Verhältnissen entsprechenden Umfang der wissenschaftlichen Forschung oder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, es sei denn, dem Zugang stehen zwingende Gründe des Denkmal- oder Archivschutzes entgegen.

V. Gebühren

Für die Bescheinigung wird eine Rahmengebühr entsprechend der Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung-KostS) vom 08.10.2009, veröffentlicht im Landkreisboten vom 11.11.2009, in Höhe von 40,00 € bis 1.000,00 € erhoben.

VI. Vorlage der Bescheinigung beim Finanzamt

Die Bescheinigung ist nicht alleinige Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung. Die Finanzbehörde prüft weitere steuerrechtliche Voraussetzungen. Bitte lassen Sie sich ggf. von Ihrem Steuerberater oder dem Finanzamt beraten.

Bei Rückfragen können Sie sich gern an die zuständige Bearbeiterin wenden:

Frau Antje Schubert
Tel.: 03501 / 515 -3216
antje.schubert@landratsamt-pirna.de

Die Formulare finden Sie auch im Internet unter www.landratsamt-pirna.de.